

# Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Erl. d. MK v. 23.2.1998 - 306-83-203-Voris 22410 01 0 35 084-

Bezug: a) Erl. "Zeugnis in den allgemeinbildenden Schulen" v. 22.3.1996  
b) Erl. "Würdigung der Arbeit von Schülerlotsen" v. 13.11.1996

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule. Soweit sich ein solches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es nach Nr. 6.7 des Bezugserrlasses zu a und nach dem Bezugserrlass zu b in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden. Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivität in einem Beiblatt zum Jahreszeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z.B. Kunst, Theater, Musik; Gedenken- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereich der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster der Anlage, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuteilen ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehängt. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.